

Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule

(vom 16. Juli 2008)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 30 und 31 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007²,

beschliesst:

§ 1. Diese Verordnung gilt für die staatlichen Hochschulen der Zürcher Fachhochschule. Geltungsbereich

§ 2. Für das Aufnahmeverfahren in die Bachelor- und Masterstudiengänge werden folgende Gebühren erhoben: Aufnahmeverfahren

- | | |
|--|---------|
| a. Einschreibung zum Aufnahmeverfahren | Fr. 100 |
| b. Aufnahmeprüfung Allgemeinbildung | Fr. 200 |
| c. Aufnahmeprüfung fachliche Eignung | Fr. 200 |
| d. Eignungsabklärung | Fr. 600 |

§ 3. ¹ Die Gebühr für die Einschreibung in die Bachelor- und Masterstudiengänge beträgt Fr. 100. Einschreibung

² Wer sich nach erfolgreich absolviertem Aufnahmeverfahren auf den nächstmöglichen Termin für den Studiengang einschreibt, bezahlt keine Einschreibegebühr.

§ 4.⁶ Die Studiengebühr für das Bachelor- und das Masterstudium beträgt Fr. 720 pro Semester. Darin enthalten ist eine pauschale Prüfungsgebühr. Semestergebühr

§ 4 a.⁵ ¹ Die Hochschulen sind Mitglied des Akademischen Sportverbandes Zürich (ASVZ). Akademischer Sportverband

² Die Studierenden der Hochschulen sind berechtigt, das Angebot des ASVZ zu nutzen.

³ Der Beitrag der Studierenden beträgt Fr. 30. Er wird mit der Semestergebühr erhoben.⁷

Zusätzliche Semestergebühren
a. Ausserkantonale Studierende

§ 5. Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons zahlen eine zusätzliche Semestergebühr, sofern sich der Wohnsitzkanton nicht gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003³ an den Kosten der Hochschulen beteiligt. Die zusätzliche Gebühr entspricht dem Beitragssatz gemäss Anhang dieser Vereinbarung⁴.

b. Ausländische Studierende

§ 6. Ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Schweiz zahlen eine zusätzliche Semestergebühr von Fr. 500.

Auditorinnen und Auditoren

§ 7. ¹ Auditorinnen und Auditoren entrichten pro Semester folgende Gebühren:

- a. für 1 oder 2 Wochenstunden Fr. 200
- b. für jede weitere Wochenstunde Fr. 100
- c. für 6 und mehr Wochenstunden Fr. 600

² Die Gebühren für besondere Unterrichtsformen wie Blockkurse oder Projektwochen werden auf der Grundlage von Abs. 1 festgelegt.

Nicht bezogene Leistungen

§ 8. Die Gebühr für eine Leistung der Hochschule ist auch dann zu entrichten, wenn die oder der Pflichtige die Leistung nicht beansprucht.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt bezogenen Leistungen.

¹ [OS 63.425](#); Begründung siehe [ABI 2008.1333](#).

² [LS 414.10](#).

³ [LS 414.12](#).

⁴ Einsichtnahme in den Anhang unter www.edk.ch.

⁵ Eingefügt durch RRB vom 13. Januar 2010 ([OS 65.89](#); [ABI 2010.115](#)). In Kraft seit 1. Februar 2010.

⁶ Fassung gemäss RRB vom 6. März 2012 ([OS 67.156](#); [ABI 2012.354](#)). In Kraft seit 1. Mai 2012.

⁷ Fassung gemäss RRB vom 1. März 2017 ([OS 72.332](#); [ABI 2017-03-10](#)). In Kraft seit 1. Juni 2017.